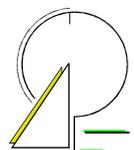




9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lübbenweg“

Begründung

Endfassung



INHALTSÜBERSICHT

TEIL I: BEGRÜNDUNG	1
1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0 RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1 Kartenmaterial	2
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3 Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur	2
3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)	2
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	2
3.3 Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4 Verbindliche Bauleitplanung	3
4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE	3
4.1 Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung	3
4.2 Belange des Immissionsschutzes	4
4.2.1 Verkehrslärmimmissionen	4
4.2.2 Geruchsmissionen	4
4.3 Belange des Denkmalschutzes	5
4.4 Altablagerungen	5
5.0 INHALT DER 9. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	5
5.1 Art der baulichen Nutzung	5
6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	6
7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE	6
7.1 Rechtsgrundlagen	6
7.2 Verfahrensübersicht	7
7.2.1 Aufstellungsbeschluss	7
7.2.2 Öffentliche Auslegung	7
7.2.3 Feststellungsbeschluss	7
7.3 Planverfasser	7

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Stadt Schortens beabsichtigt die städtebauliche Neuordnung und Nachverdichtung des zwischen der Plaggestraße und dem Klein-Ostiemer-Weg befindlichen Wohngebietes und führt zu diesem Zweck die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lübbenweg“ durch.

Planungsziel ist es, die Wohnfunktion innerhalb des Stadtteils Ostiem zu stärken und eine der Bestandssituation entsprechende und zukünftige Entwicklung zu sichern. Angesichts des veränderten Gebietscharakters des Planungsraumes von einem Misch- zu einem Wohngebiet soll mit der 9. Flächennutzungsplanänderung diese Entwicklung planungsrechtlich vorbereitet werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schortens gemischte Bauflächen gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO dargestellt. Westlich des Lübbenweges haben sich jedoch in der Bestandssituation Wohnstrukturen entwickelt. Im Rahmen der Nachverdichtung und Weiterentwicklung des östlichen Bereiches sind östlich des Lübbenweges zukünftig Wohnstrukturen vorgesehen. Um der Bestandssituation und der geplanten Entwicklung Rechnung zu tragen, erfolgt die Darstellung des Geltungsbereiches als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO. Um den landwirtschaftlichen Belangen und den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung zu tragen, wird der südöstliche Bereich des Änderungsbereiches als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Abstandsgrün gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB ausgewiesen.

Mit der parallelen Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 gem. § 8 (3) BauGB erfolgt derzeit die konkrete Gebietsentwicklung. Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes deckt dabei lediglich die südlichen Teilbereiche der Geltungsbereiche der Bebauungspläne ab. Dies resultiert daraus, dass der überwiegende Teil der hierin als allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzten Flächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schortens bereits als Wohnbaufläche (W) dargestellt wird.

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind weiter die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung werden auf Grundlage einer ökologischen Bestandsaufnahme die durch das Planvorhaben vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des BNatSchG und NAGBNatSchG bilanziert und bewertet. Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert, der für den größeren Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lübbenweg“ erstellt und als Teil II in die Planung eingestellt wurde. Durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung werden keine weiteren Umweltweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lübbenweg“ gilt daher gleichermaßen für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine kleine Teilfläche der 9. Flächennutzungsplanänderung östlich des Lübbenweges, in dem zum größten Teil eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Abstandsgrün und zusätzlich auch zu einem geringen Teil eine Wohnbaufläche dargestellt wird, geht über den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 hinaus. Für diesen Bereich befindet sich derzeit ebenfalls ein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren. Es handelt sich dabei um den Bebauungs-

plan Nr. 131 „Südliche Plaggestraße“. Für den in der 9. Flächennutzungsänderung enthaltenen Bereich, welcher über diesen Bebauungsplan geregelt wird, werden die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 131 berücksichtigt.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 9. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Lübbenweg“ wurde unter Verwendung der vom Katasteramt Varel (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen) im Originalmaßstab 1 : 5.000 zur Verfügung gestellten Planunterlage im Maßstab 1 : 2.500 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung, mit einer gesamten Flächengröße von ca. 1,9 ha befindet sich nördlich des Klein-Ostierner-Weges sowie westlich und östlich des Lübbenweges. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet ist derzeit durch bestehende, wohnbaulich genutzte Gebäudestrukturen sowie Grünland gekennzeichnet.

An den angrenzenden Flächen im Norden schließen weitere Wohngebiete an. Die Flächen südlich des Plangebietes sind ländlich geprägt und umfassen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie dörflich geprägte Strukturen.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Gemäß § 1 des BauGB müssen Bauleitpläne wie die hier vorliegende Aufstellung der 9. Flächennutzungsplanänderung „Lübbenweg“ an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008 (letzte Änderung 2017) ist der Planbereich in der Stadt Schortens der ländlichen Region des Landes Niedersachsen zuzuordnen. Grundsätzlich soll die Entwicklung dieser Regionen gefördert werden, um die Auswirkungen des demographischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten. Weiterhin wurde im LROP aus dem Jahr 2012 als Veränderung in den Regelungsinhalten eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme nach den Zielsetzungen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegt. Das Planungsziel der städtebaulichen Beordnung sowie der Nachverdichtung eines baulich vorgeprägten Bereiches für eine Wohnnutzung entspricht damit den Zielen der Raumordnung.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das aus dem Jahr 2003 stammende Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Friesland konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das vorliegende Plangebiet. Grundsätzlich sind innerhalb des genannten Gebietes

alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt Schortens wird darin als Grundzentrum und im Weiteren als Standort mit der Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt. Die für die 9. Flächennutzungsplanänderung „Lübbenweg“ genannten Planungsziele der Beordnung und Nachverdichtung eines durch eine Wohnbebauung vorgeprägten Bereiches stimmt mit diesem Planungsziel überein.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Für das vorliegende Plangebiet gelten die Aussagen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schortens aus dem Jahr 2010. Hierin wird das Plangebiet als gemischte Baufläche (M) gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO dargestellt.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für einen Teilbereich des Geltungsbereiches, westlich des Lübbenweges gilt derzeit der Bebauungsplan Nr. 33 inklusive Änderungen. Darüber hinaus liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor.

Die konkrete Gebietsentwicklung des vorliegenden Plangebietes erfolgt derzeit mit der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB. Entsprechend der Bestandssituation und den Entwicklungsvorstellungen werden in den vorgenannten Plangebietes allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 131 „Südliche Plaggestraße“ wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Abstandsflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzt.

Mit der vorliegenden 9. Flächennutzungsplanänderung werden die städtebaulichen Voraussetzungen im Hinblick auf eine sich zeugungsfähige Entwicklung geschaffen. Hiermit wird eine vorausschauende, städtebauliche Beordnung vorgenommen.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB) ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen. Entsprechend § 2 (4) und § 2a BauGB sind die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB). Zur konkreten Entwicklung des Plangebietes erfolgt derzeit die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB. Ein Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das gesamte Planvorhaben erfolgt im Rahmen der vorgenannten Bebauungspläne. Die Umweltprüfung im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren kann somit gemäß den vorgenannten Regelungen auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch

keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zu den Bebauungsplänen abschließend aufgeführten Aspekte. Die Umweltberichte zu der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 und zum Bebauungsplan Nr. 131 gelten daher gleichermaßen für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung. Insofern wird hier auf die Durchführung einer zusätzlichen, umfassenden Umweltprüfung verzichtet.

4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden werden. Dementsprechend sind die auf den Planungsraum einwirkenden Immissionen zu betrachten, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.

4.2.1 Verkehrslärmimmissionen

Der Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Einwirkungsbereich der „Plaggestraße“ (K 95) sowie der Eisenbahnstrecke (Weißer Floh – Jever). Aufgrund der von den vorgenannten Verkehrswegen ausgehenden Immissionen im Bereich des Plangebietes können sich Konflikte mit der geplanten Wohngebietsnutzung ergeben. Deshalb wurde ein schalltechnisches Gutachten bezüglich des Verkehrslärms von der itap „Institut für technische und angewandte Physik GmbH“, Oldenburg, angefertigt.

Im Zuge der parallel aufgestellten 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 und des Bebauungsplanes Nr. 131 erfolgt daher eine gutachterliche Betrachtung der auf den Planungsraum einwirkenden Verkehrslärmimmissionen. Notwendige Lärmschutzvorkehrungen werden demnach innerhalb der Bebauungsplanänderung gesichert. Hierdurch werden die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und verbindlich festgesetzt, sodass städtebaulich geordnete Verhältnisse geschaffen werden. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist von einer konfliktfreien Entwicklung auszugehen.

4.2.2 Geruchsmissionen

Aufgrund der ländlich geprägten Lage des Plangebietes sind bei der Siedlungsentwicklung die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe und deren Geruchsaufkommen zu beachten. Die durch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entstehenden Geruchsemissionen können insbesondere in ländlich geprägten Räumen Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und heranrückenden Wohnnutzungen auslösen. Dies könnte zur Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der emittierenden Höfe führen, da Wohnnutzungen einen Schutzanspruch gegenüber auftretenden Geruchsmissionen besitzen. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 durch die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH ein Gutachten über die derzeitige Immissionssituation auf der Grundlage der Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) erstellt.

Um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, wird der südliche Teil des Geltungsbereiches, in dem die Geruchsbelastung über 10 % der Jahresstunden beträgt, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Abstandsrün gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB ausgewiesen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist somit von einer vertraglichen Gebietsentwicklung auszugehen.

4.3 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.4 Altablagerungen

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Friesland zu benachrichtigen.

5.0 INHALT DER 9. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 Wohnbauflächen (W)

Innerhalb des Geltungsbereichs werden im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schortens gemischte Bauflächen gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO dargestellt. Westlich des Lübbenweges haben sich jedoch in der Bestandssituation Wohnstrukturen entwickelt. Im Rahmen der Nachverdichtung und Weiterentwicklung des östlichen Bereiches sind östlich des Lübbenweges Wohnstrukturen vorgesehen. Um der Bestandssituation und der geplanten Entwicklung Rechnung zu tragen, erfolgt die Darstellung des Geltungsbereiches als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO.

Diese Änderung trägt zu einer bedarfsgerechten, funktionalen und zukunftsfähigen Entwicklung des Ortsteiles bei.

Die konkrete Gebietsentwicklung für den vorliegenden Änderungsbereich erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 sowie mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131.

5.2 Grünflächen

Um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, wird der südliche Teil des Geltungsbereiches, in dem die Geruchsbelastung über 10 % der Jahresstunden beträgt, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Abstandsgrün gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB ausgewiesen.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Äußere Erschließung**
Die Anbindung des Planungsgebietes an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über die Plaggestraße (K 95).
- **Gas- und Stromversorgung**
Die Gasversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Anschluss an die Versorgernetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).
- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**
Die Schmutz- und Abwasserentsorgung erfolgt durch den Anschluss an das vorhandene Abwassernetz.
- **Wasserversorgung**
Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene Versorgungssystem des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV).
- **Abfallbeseitigung**
Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- **Oberflächenentwässerung**
Die Oberflächenentwässerung des Planungsraumes erfolgt durch Anschluss an die lokal vorhandene Regenwasserkanalisation.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN-/ÜBERSICHT/-VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch)
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung 1990)
- **PlanZV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung)
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung)
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz)
- **NAGBNatSchG** (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz)
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz)

- **NDSchG** (Nieders. Denkmalschutzgesetz)

7.2 Verfahrensübersicht

7.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 9. Flächennutzungsplanänderung „Lübbenweg“ gefasst.

7.2.2 Öffentliche Auslegung

Die Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB vom bis zum zusammen mit der Planzeichnung der 9. Flächennutzungsplanänderung „Lübbenweg“ öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am durch Hinweis in der Tagespresse.

Schortens,

.....
Bürgermeister

7.2.3 Feststellungsbeschluss

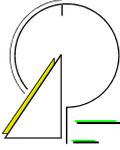
Der Rat der Stadt Schortens hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB die 9. Flächennutzungsplanänderung „Lübbenweg“ nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Schortens,

.....
Bürgermeister

7.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 9. Flächennutzungsplanänderung „Lübbenweg“ erfolgte im Auftrag der Stadt Schortens vom Planungsbüro:

Diekmann & Mosebach 
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
*Oldenburger Straße 86 · 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16-30
Telefax (0 44 02) 91 16-40*